



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. August 2023	Nr. 39
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2109 zur Übertragung der Gewährung von Beihilfen im Landesbereich auf eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Vom 12. Juli 2023 .....	810
Verordnung zur Änderung und Neuregelung dienstrechtlicher Vorschriften. ....	811

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk. Vom 17. August 2023 .....	815
Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zur Europawahl am 9. Juni 2024. Vom 17. August 2023 .....	818

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

192 **Gesetz Nr. 2109  
zur Übertragung der Gewährung von  
Beihilfen im Landesbereich auf eine Einrichtung  
des öffentlichen Rechts**

Vom 12. Juli 2023

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1  
Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes**

Das Saarländische Beamtengesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) und durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt VI Nummer 2 Buchstabe a nach der Angabe zu § 67 die Angabe „§ 67a Übertragung der Gewährung von Beihilfen im Landesbereich“ eingefügt.
2. In § 51 Absatz 1 werden die Wörter „Bevollmächtigte für Innovation und Strategie“ durch die Wörter „Beauftragte für Strukturwandel“ ersetzt.
3. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

**„§ 67a  
Übertragung der Gewährung von Beihilfen  
im Landesbereich**

(1) Zur Gewährung von Beihilfen können sich die obersten Dienstbehörden des Landes im Wege der Organleihe einer Einrichtung des öffentlichen Rechts bedienen. Die Organleihe erstreckt sich auf

1. die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen nach § 67,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte,
3. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76, soweit es sich dabei um Beihilfeleistungen handelt, und
4. die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Einrichtung des öffentlichen Rechts dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. Die Übermittlung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist auch vorab zulässig, soweit dies bei der Einrichtung des öffentlichen Rechts für die Errichtung eines elektronischen Verarbeitungssystems zur Ge-

währung von Beihilfen im Rahmen der Funktionsprüfung erforderlich ist.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Einrichtung des öffentlichen Rechts, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 2  
Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

In der Besoldungsgruppe B 7 der Besoldungsordnung B in der Anlage I des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (Amtsbl. 2023 I S. 110), werden nach der Amtsbezeichnung „Bevollmächtigter für Europaangelegenheiten“ die Amtsbezeichnung „Beauftragter für Strukturwandel“ eingefügt und die Amtsbezeichnung „Bevollmächtigter für Innovation und Strategie“ gestrichen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. August 2023

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

In Vertretung  
Barke

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

**Verordnungen**

191 **Verordnung  
zur Änderung und Neuregelung  
dienstrechtlicher Vorschriften**

Aufgrund des § 124 Absatz 4 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) und durch Artikel 68 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung über die Laufbahn  
des saarländischen Polizeivollzugsdienstes**

Die Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 13a nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Wörter „für den cyberkriminalistischen und den wirtschaftskriminalistischen Dienst“ eingefügt.
2. § 13a wird wie folgt gefasst:

**„§ 13a  
Einstellung außerhalb  
des Vorbereitungsdienstes für  
den cyberkriminalistischen und  
den wirtschaftskriminalistischen Dienst**

(1) Im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird der fachliche Schwerpunkt des cyberkriminalistischen Dienstes sowie der fachliche Schwerpunkt des wirtschaftskriminalistischen Dienstes gebildet.

(2) In den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit den fachlichen Schwerpunkten nach Absatz 1 kann außerhalb des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt und

1. einen für die Bearbeitung von Delikten, die unter wesentlicher Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden, geeigneten Studiengang einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Diplom, einem Bachelor oder einer anderen Prüfung abgeschlossen hat (fachlicher Schwerpunkt des cyberkriminalistischen Dienstes) oder
2. einen für die Bearbeitung von Delikten im Bereich der Wirtschaftskriminalität geeigneten Studiengang einer Hochschule, Fachhochschu-

le oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Diplom, einem Bachelor oder einer anderen Prüfung abgeschlossen hat (fachlicher Schwerpunkt des wirtschaftskriminalistischen Dienstes)

und nach Abschluss des Studiums eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt sowie eine mindestens einjährige polizeifachliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen hat. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 2  
Verordnung zur Durchführung  
der polizeifachlichen Qualifizierungsmaßnahme  
gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1  
der Verordnung über die Laufbahn  
des saarländischen Polizeivollzugsdienstes**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Qualifizierungsbedarf und die Durchführung der polizeifachlichen Qualifizierungsmaßnahme mit Leistungskontrollen gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes zur Einstellung in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit dem fachlichen Schwerpunkt des cyberkriminalistischen Dienstes. Näheres regelt ein Qualifizierungskonzept.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

(1) Die Qualifizierungsmaßnahme wird entsprechend dem Qualifizierungsbedarf durch die Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (Träger der Qualifizierungsmaßnahme) in Kooperation mit der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Landespolizeipräsidium durchgeführt.

(2) Die Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme, soweit sie nicht der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz oder dem Landespolizeipräsidium obliegt.

(3) Die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz ist für die Erstellung des Qualifizierungskonzepts, für die Organisation und die Durchführung der Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der fachtheoretischen Lehrinhalte gemäß § 5, der berufspraktischen Unterweisungen gemäß § 6 sowie für die damit verbundenen Leistungskontrollen gemäß § 8 Absatz 1 und 4 zuständig.

(4) Das Landespolizeipräsidium ist zuständig für die Durchführung der Praktika gemäß § 7 und § 8 Absatz 5.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur polizeifachlichen Qualifizierungsmaßnahme mit Leistungs-

kontrollen trifft die oberste Dienstbehörde. Dies gilt auch für den Widerruf der Zulassung.

(6) Die oberste Dienstbehörde hat für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierungsmaßnahme einen Qualifizierungsplan zu erstellen, der mit der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Landespolizeipräsidium abzustimmen ist.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann bereits mit Leistungskontrollen an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen, die inhaltlich ganz oder teilweise den Lehrgangs- und Studieninhalten entsprechen, auf Antrag anerkennen.

### **§ 3 Qualifizierungsplan**

Im Qualifizierungsplan hat die oberste Dienstbehörde in Abstimmung mit der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Landespolizeipräsidium insbesondere Folgendes festzulegen:

1. Beginn und voraussichtliche Dauer der Qualifizierungsmaßnahme,
2. Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme,
3. die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner der obersten Dienstbehörde, der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und des Landespolizeipräsidioms.

### **§ 4 Qualifizierungskonzept**

Die fachtheoretischen Lehrgangsinhalte (§ 5), die berufspraktischen Unterweisungen (§ 6) sowie der Umfang und die Inhalte der zu absolvierenden Praktika (§ 7) richten sich nach dem Qualifizierungskonzept der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 2 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz (LbVO-Pol) für die Sonderlaufbahn IT-Kriminalistinnen und Kriminalisten in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Fachtheoretische Lehrgangsinhalte**

(1) Fachtheoretische Lehrgangsinhalte sind die im Qualifizierungskonzept aufgeführten, nach Fachgebieten differenzierten Lehrinhalte, insbesondere:

1. Einsatzlehre, Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kriminalistik, Kriminaltechnik,
3. Cybercrime, digitale Ermittlungen,
4. Staats- und Verfassungsrecht,
5. Polizeirecht, Allgemeines Verwaltungsrecht,

6. Strafrecht, Zivilrecht,
7. Recht des öffentlichen Dienstes,
8. Psychologie,
9. Kriminologie,
10. Verkehrslehre,
11. Sozialwissenschaften, Ethik,
12. Führung und polizeiliches Management.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

(3) Sofern Abwesenheitszeiten dazu führen können, dass das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungen gemäß § 8 Absatz 1 gefährdet wird, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz über die weitere Teilnahme.

### **§ 6 Berufspraktische Unterweisungen**

Die berufspraktischen Unterweisungen umfassen das Schießtraining, das Einsatztraining sowie das Fahr- und Sicherheitstraining.

### **§ 7 Praktika**

(1) Die Praktika werden im Landespolizeipräsidium bei den Dienststellen der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung durchgeführt.

(2) Die Praktika haben sich an den Inhalten des Qualifizierungskonzeptes zu orientieren.

(3) Mit der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung der Praktika werden Praxislehrerinnen und Praxislehrer beauftragt. Zudem obliegt den Praxislehrerinnen und Praxislehrern die Bewertung der Praktika durch eine Praktikumsbeurteilung (Anlage 1). Das Betreuungsverhältnis Praxislehrerin oder Praxislehrer zu Teilnehmerin oder Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme soll eins zu eins sein.

(4) Das Landespolizeipräsidium beruft geeignete Praxislehrerinnen und Praxislehrer des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(5) Sofern Abwesenheitszeiten dazu führen können, dass das erfolgreiche Absolvieren der Praktika gefährdet wird, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Landespolizeipräsidium über die weitere Teilnahme.

### **§ 8 Prüfungen, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen, außerdienstlich zu erwerbende Qualifikationen**

(1) Prüfungen zu den fachtheoretischen Lehrgangsinhalten umfassen schriftliche Prüfungen (Klausuren) sowie mündliche Prüfungen.

(2) Die fachtheoretischen Prüfungen orientieren sich an den Lehrgangsinhalten. Sie werden nach den dem Qualifizierungskonzept zugrundeliegenden Leistungsstufen bewertet. Sie sind bestanden, wenn in jeder fachtheoretischen Prüfung mindestens 50 v. H. der geforderten Leistungen erbracht wurden.

(3) Jede nicht bestandene fachtheoretische Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei ist eine angemessene Frist zur Wiederholung festzusetzen.

(4) Zu den berufspraktischen Unterweisungen Schießtraining und Einsatztraining sind Leistungsnachweise zu erbringen. Zudem sind folgende Teilnahmebescheinigungen zu erwerben:

1. Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA),
2. Reizstoffsprüngerät,
3. Fahr- und Sicherheitstraining.

(5) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktika ist jeweils in einer Praktikumsbeurteilung zu bestätigen. Stellt die Praxislehrerin oder der Praxislehrer in der Praktikumsbeurteilung fest, dass das Praktikum nicht erfolgreich absolviert wurde, ist dies in der Praktikumsbeurteilung zu begründen. Die Praktikumsbeurteilungen sind dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme vorzulegen.

(6) An der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes sind Nachweise zur Teilnahme an den folgenden Ausbildungsveranstaltungen zu erwerben:

1. Übung im integrierten Einsatztraining,
2. Seminar „Schießen“ gemäß Modul 1 und 2 der Polizeidienstvorschrift 211 in der jeweils geltenden Fassung sowie „Kontrollübungen Pistole“ mit Zeitbeschränkung gemäß Modul 2 der Polizeidienstvorschrift 211 in der jeweils geltenden Fassung, sofern der Nachweis nicht bereits an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz erworben wird,
3. Fahrtechnische Ausbildung,
4. Ausbildung „Abwehr- und Zugriffstechniken“,
5. Seminar „Datenverarbeitung in der Polizei“.

(7) Darüber hinaus sind gegenüber dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme folgende außerdienstlich zu erwerbenden Nachweise zu erbringen:

1. Tastaturschulung,

2. Fahrerlaubnis der Klasse B,

3. Deutsches Sportabzeichen Bronze, das zum Zeitpunkt der Einstellung in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nicht älter als ein Jahr sein darf,

4. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze.

Werden die geforderten Nachweise aus von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht, kann die oberste Dienstbehörde eine angemessene Frist für die Erbringung der Nachweise einräumen. Medizinische Gründe sind durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der nach Satz 2 gesetzten Frist nicht erbracht, ist das Ziel der Qualifizierungsmaßnahme nicht erreicht.

## § 9

### Entscheidung über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme

(1) Die Entscheidung über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt durch den Träger der Qualifizierungsmaßnahme im Benehmen mit der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Landespolizeipräsidium. Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Auf der Grundlage der gemäß § 8 vorzulegenden Nachweise hat der Träger der Qualifizierungsmaßnahme die erfolgreiche Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme festzustellen.

(2) Die Entscheidung über die erfolgreiche oder über die nicht erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist der obersten Dienstbehörde mitzuteilen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 18. August 2023

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

---

**Praktikumsbeurteilung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme  
zur Einstellung in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes  
mit dem fachlichen Schwerpunkt des cyberkriminalistischen Dienstes**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ausbildungsstelle:

Praktikum vom:

Praktikum bis:

Abwesenheit wegen Krankheit: Tage

Abwesenheit wegen Urlaub: Tage

Ausbildungsziel erreicht:  ja  
 nein (Begründung erforderlich)

Begründung für das Nichterreichen des Ausbildungsziels:

Ergänzende Bemerkungen, z. B. zum Lern-, Sozial- oder Dienstverhalten:

---

(Ort, Datum)

---

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung  
der Praxislehrerin/des Praxislehrers)

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

189 **Bekanntmachung  
über den Entwurf einer Ersten Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Gerüstbauhandwerk**

Vom 17. August 2023

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Gerüstbauhandwerk**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat.f4@soziales.saarland.de](mailto:referat.f4@soziales.saarland.de), zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 17. August 2023

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**

Entwurf

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Gerüstbauhandwerk**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Gerüstbauhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

**§ 1**

**Anwendungsmodalitäten**

Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 2**

**Entgelt**

Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Berufsgruppe sind seine Ausbildung, seine Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend.

Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die in mehreren Berufsgruppen beschrieben sind, so erfolgt die Zuordnung zu derjenigen Berufsgruppe, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Tätigkeiten	Stundenlohn brutto in Euro		
<b>M1 Gerüstbaumeister</b> Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.	24,18	— selbstständiger Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung.	
<b>I Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer</b> Arbeitnehmer, die die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer bestanden haben, sofern sie zumindest eines der nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen: — selbstständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen, — Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/der Abrechnung.	22,39	<b>V Gerüstbau-Werker</b> Arbeitnehmer nach sechsmonatiger Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen: — Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung, — Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung unter Anleitung, — Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial.	16,12
<b>II Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter</b> Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter oder zum Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen: — selbstständige Führung einer Montagekolonne, — Fertigen einfacher Aufmaße.	20,60	<b>VI a Gerüstbau-Helfer</b> Arbeitnehmer, die folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllen: — Ausführen einfacher Arbeiten, — Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial auf Anweisung, — helfende Tätigkeit bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten unter Anleitung.	15,22
<b>II a Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur</b> Arbeitnehmer, die bis zum 31. Juli 2015 gemäß § 5 Ziffer 3.2.3 des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 i. d. F. vom 11. Juni 2002 als solche eingruppiert waren.	19,52	<b>VI b Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung</b>	12,85
<b>III Gerüstbauer</b> Arbeitnehmer, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben.	17,91	<b>VII Lagerarbeiter</b> Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien.  Außerdem haben sie nach der Einarbeitung Gerüstmaterial zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbauer-Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten durchzuführen.  Sie führen diese Arbeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus.	14,33
<b>IV Geprüfter Gerüstbau-Monteur</b> Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:	17,01		

Lagerarbeiten haben für die Zeit ihrer ausnahmsweisen Tätigkeit beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten Anspruch auf den Lohn des Gerüstbau-Helfers.
--

Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

**§ 3  
Arbeitszeit**

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen, beträgt montags bis donnerstags acht Stunden, freitags sieben Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März (Ausgleichszeitraum) eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ohne Mehrarbeitszuschlag vereinbart werden.

**§ 4  
Zuschläge**

Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die werktäglich über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 3 hinaus geleistet wird.

Nacharbeit ist zuschlagspflichtig und die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 bis 5.00 Uhr geleistet wird.

Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

Die Zuschläge betragen

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Mehrarbeit  | 25 %,  |
| b) für Nacharbeit  | 20 %,  |
| c) für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen                             | 75 %,  |
| d) für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen | 200 %, |
| e) für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen                              | 200 %  |

des Tarifstundenlohnes.

Fällt in die Nacharbeit gleichzeitig Mehrarbeit, so sind beide Zuschläge zu bezahlen. Soweit an Sonntagen und Feiertagen über die maßgebliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet wird, gel-

ten diese Stunden als Mehrarbeit. Der Mehrarbeitszuschlag ist neben dem Sonntags- und Feiertagszuschlag zu bezahlen. Bei gleichzeitiger Nacharbeit gelten drei Zuschläge.

**§ 5  
Urlaub**

Der Jahresurlaub beträgt im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

**§ 6  
Zusätzliches Urlaubsgeld**

Das Urlaubsentgelt für den Jahresurlaub nach § 5 beträgt 11,4 Prozent des Bruttolohns. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 30 Prozent des Urlaubsentgelts.

**§ 7  
Sonderzahlung**

Der Arbeitnehmer hat nach zwölfmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von 93 Tarifstundenlöhnen.

Arbeitnehmer, die am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von mehr als drei Monaten nachweisen können, haben für jeden vollen Monat ihrer Beschäftigung Anspruch auf jeweils 1/12 des in Satz 1 genannten Betrages.

Das 13. Monatseinkommen kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.

**§ 8  
Tarifvertragliche Regelungen**

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

**§ 9  
Diskriminierungsverbot**

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

**§ 10  
Übergangsregelung**

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe

in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Siebten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauer-Handwerk (Siebte Gerüstbauerarbeitsbedingungenverordnung – 7. GerüstbauerArbbV) vom 22. September 2021 (BAnz AT 28.09.2021 V1) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

## Bekanntmachungen

190

### Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zur Europawahl am 9. Juni 2024

Vom 17. August 2023

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland**

Nach § 1 und § 2 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11), entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Aufgrund § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 119, 145), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Europäischen Parlaments auf.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 können **Listen für das Land und gemeinsame Listen für alle Länder bei der Bundeswahlleiterin**, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

**Montag, dem 18. März 2024, bis 18.00 Uhr**

eingereicht werden (§ 11 Absatz 1 EuWG).

2. Wahlvorschläge können
  - von Parteien und
  - von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willens-

bildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen)

eingereicht werden (Wahlvorschlagsberechtigte; vgl. § 8 Absatz 1 EuWG).

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann

- entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste,
- oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen.

Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigsten Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 EuWG).

3. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlage 12 EuWO (Liste für ein Land) und Anlage 13 EuWO (gemeinsame Liste für alle Länder) in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (§ 32 Absatz 1 EuWO).

Sie müssen enthalten

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

In jedem Wahlvorschlag sollen ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Absatz 1, 2 und 6 EuWG, § 32 Absatz 1 EuWO).

4. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem

Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 EuWG). Jeder Bewerber hat außerdem an Eides statt zu versichern, dass er sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (§ 10 Absatz 1 EuWG, § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO).

5. Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 EuWG, § 32 Absatz 2 EuWO).
6. Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der Europawahl 2019 – **im Saarland von mindestens 767 Wahlberechtigten** – persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemeinsame Listen für alle Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die in den vorgenannten Parlamenten nicht entsprechend vertreten sind, müssen von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 32 Absatz 3 EuWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder von der Bundeswahlleiterin, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Dabei ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 6 Absatz 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 3 EuWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A EuWO zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss

nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
  - e) Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
7. Mit den Wahlvorschlägen sind der Bundeswahlleiterin vorzulegen (§ 11 Absatz 2 EuWG, § 32 Absatz 4 EuWO):
- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherungen an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,
  - b) — für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind,  
— für Unionsbürger die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A EuWO,  
— für Unionsbürger die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B EuWO,  
für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Absatz 6 EuWO),
  - c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 EuWO (Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land) bzw. Anlage 18 EuWO (Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder) gefertigt werden,
  - d) die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt des Leiters der Versammlung und von zwei durch die Versammlung bestimmten Teilnehmern, in denen diese der Bundeswahlleiterin versichern, dass die Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung festgelegt hat, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber und Ersatzbewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden,
  - e) die nach § 32 Absatz 3 EuWO erbrachten Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
  - f) bei den unter 7 e genannten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen außerdem die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach § 32 Absatz 2 EuWO zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
8. Die erforderlichen Vordrucke und Formblätter für
- a) die Einreichung einer Liste für ein Land (Anlage 12 EuWO),
  - b) die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land (Anlage 14 EuWO),
  - c) die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land (Anlage 14A EuWO),
  - d) die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber mit den Versicherungen an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung und zur Mitgliedschaft in Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (Anlage 15 EuWO),

- e) die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 16 EuWO),
- f) die Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger (Anlage 16A EuWO),
- g) die Versicherungen an Eides statt für Unionsbürger gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG (Anlage 16B EuWO),
- h) die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land (Anlage 17 EuWO)  
und
- i) die Versicherungen an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 19 EuWO)

werden von mir beschafft und können kostenfrei bei meiner Geschäftsstelle in 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 136 angefordert werden. Es wird

nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Anforderung der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für Listen für das Saarland der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben ist, da diese Angaben vor der Ausgabe der Vordrucke im Kopf der Unterstützungsformblätter vermerkt werden müssen.

Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen, müssen die entsprechenden Vordrucke bei der Bundeswahlleiterin in Wiesbaden anfordern.

Saarbrücken, den 17. August 2023

**Die Landeswahlleiterin**

In Vertretung  
Bittner

---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)